

trag durch den Landtag<sup>285</sup> schließt der Fürst durch die Ratifikation das innerstaatliche Willensbildungsverfahren ab.<sup>286</sup>

Die Repräsentation des Landes durch den Fürsten hat aber keine Völkerrechtssubjektivität des Monarchen zur Folge, wie das zur Zeit der Identität von Herrschersouveränität und Staatssouveränität noch der Fall war.<sup>287</sup> Außerdem schränkt die geltende Verfassung die Befugnisse des Fürsten dadurch wesentlich ein, daß Regierung und Landtag außenpolitische Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

## B. Regierung

Die Regierung hat nach Art. 78 Abs. 1 LV die gesamte Landesverwaltung zu besorgen. Vorbehalten bleiben einige Ausnahmen, unter welchen die Führung der auswärtigen Politik aber nicht erwähnt ist. Somit trägt die Regierung materiell die Hauptverantwortung für die Gestaltung der politischen Beziehungen zu andern Staaten und die Wahrnehmung der liechtensteinischen Interessen gegenüber dem Ausland.<sup>288</sup> Wenn auch kein wichtiger Vertrag durch den ausschließlichen Willen der Regierung zustande kommt,<sup>289</sup> so ist doch ihr Einfluß auf die Gestaltung solcher Abkommen bestimmend; dies umso mehr, als die Regierung und ihre Beauftragten die Vertragsverhandlungen einleiten und führen sowie die Vertragstexte paraphieren und unterzeichnen. Überdies können die bereits unterzeichneten Verträge vom Parlament nur noch genehmigt oder verworfen, nicht aber abgeändert werden.<sup>290</sup> Der Regierung steht ferner die Befugnis zu, im Rahmen ihrer allgemeinen Vollzugskompetenz Verwaltungsvereinbarungen mit auswärtigen Regierungen abzuschließen,

<sup>285</sup> Art. 8 Abs. 2 LV.

<sup>286</sup> Einen Sonderfall bildete der Abschluß des Zollanschlußvertrages, indem der Landtag seine Zustimmung in die Form eines Gesetzes kleidete (G vom 10. Juli 1923 betreffend die Genehmigung des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBI 1923, Nr. 23). Da Gesetze nur unter Mitwirkung des Fürsten zustandekommen, war er in diesem Fall in allen Phasen des Verfahrens beteiligt.

<sup>287</sup> Dahm I 300.

<sup>288</sup> Siehe auch Pappermann 51.

<sup>289</sup> Solche Verträge werden vom Landesfürsten abgeschlossen und unterliegen der Genehmigung durch den Landtag; Art. 8 Abs. 2 LV.

<sup>290</sup> Diese Regelung entspricht jener in der Schweiz; vgl. z. B. Wildhaber, Bemerkungen 33 ff.; derselbe, Vorschläge 117 ff.; Aubert II 480, N 1318 f. Auch im Fürstentum besteht keine Verpflichtung des Fürsten, vom Landtag genehmigte Staatsverträge zu ratifizieren.